
Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen ¹

(Änderung vom 12. Dezember 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die amtlichen Veröffentlichungen vom 15. Dezember 1987² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 18 des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vom 18. Juni 2004³ sowie § 9 des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987⁴,

beschliesst:

§ 1

Kantonale Einsichtsstelle im Sinne von Art. 18 des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vom 18. Juni 2004 ist die Staatskanzlei.

§ 2 Abs.2 und 3

² Die Gebühr für gebührenpflichtige Veröffentlichungen beträgt Fr. 2.-- für die Millimeterzeile.

³ Die Staatskanzlei legt für häufige Publikationen mit vergleichbaren Texten (wie Baugesuche, Eigentumsübertragungen) Einheitspreise in Anlehnung an Abs. 2 fest. Sie gewährt einen Rabatt von 5%, wenn der gleiche Text drei Mal publiziert wird.

§ 4a (neu) Mehrwertsteuer

Allfällige Mehrwertsteuern werden zu den Gebührenansätzen und Preisen hinzugerechnet.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

140.211

² Er tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-16.

² SRSZ 140.211.

³ SR 170.512.

⁴ SRSZ 140.200.